

Dreiwöchiger WK für die Luftschutztruppen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **28 (1962)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- c) Anlagen von Pumpstationen, Verwaltungsgebäude, Dienstwohnungen und andere notwendige ergänzende Bauten für die unter a) und b) erwähnten Lager- und Röhrenleitungsanlagen.

Die äussere Veranlassung zur Durchführung des Gesetzes bildet, wie erwähnt, das Benzin- und Oelproblem von Kopenhagen. Es geht indessen sowohl

aus den Bemerkungen zum Gesetzesvorschlag wie auch aus dem Referat des Ministers anlässlich der Unterbreitung des Gesetzes im Folketing hervor, dass man sich vorbehält, entsprechende Massnahmen bei anderen Städten mit grösseren Benzin- und Oelhäfen zu treffen, wenn dies später als wünschenswert betrachtet werden müsste.

LUFTSCHUTZ-TRUPPEN

Dreiwöchiger WK für die Luftschutztruppen

Der Bundesrat hat seinen Beschluss vom 28. März 1961 über die Wiederholungs- und Ergänzungskurse (WK und EK) in verschiedenen Teilen geändert. Die neuen Bestimmungen gelten ab 1. Januar 1963.

Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass vom nächsten Jahr an auch für die Luftschutztruppen WK von dreiwöchiger Dauer eingeführt werden. Bisher konnten für die Luftschutztruppen aus Bestandesgründen lediglich WK von zwei Wochen Dauer durchgeführt werden. Da nun aber die Bestände im erforderlichen Masse erhöht werden konnten, kann ab 1. Januar 1963 an ebenfalls für die Luftschutztruppen zum dreiwöchigen WK übergegangen werden. Der neue Bundesratsbeschluss bestimmt daher, dass Dienstpflichtige des Auszuges grundsätzlich WK von 20 Tagen Dauer zu bestehen haben.

Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere der Jahrgänge 1927—1931 der Luftschutztruppen, die früher in örtlichen Luftschutzformationen eingeteilt waren, sind vom Jahre 1952 an bis zu nachstehender Höchstdauer von WK verpflichtet:

	Anzahl WK	
	Sdt., Gfr. u. Kpl.	Wm. u. höh. Uof.
1927	12	24
1928	15	27
1929	18	30
1930	21	33
1931	24	36

Die Subalternoffiziere der Luftschutzkompagnien der Jahrgänge 1915 bis 1922 haben 6 EK, diejenigen des Jahrganges 1923 und der folgenden Jahrgänge 5 EK zu leisten.

Die Ausbildung im WK erfolgt nach neuem Beschluss des Bundesrates ab 1. Januar 1963 in dreiwöchigen Kursen auf Grund der erhöhten WK-Bestände, so dass die Gesamtdienstleistung der Luftschutztruppe nunmehr von gleicher Dauer ist wie bei den übrigen Waffengattungen. Für die WK ist ein vierjähriger Termin vorgesehen mit einem besonderen WK-Typ (A, B, C und D).

Der Typ A bezieht sich in der Hauptsache auf die Detailausbildung, die Verwendung der verschiedenen Geräte und Waffen, die Ausbildung des Kadets sowie Zugübungen im Rahmen der Kompagnie.

Der Typ B umfasst insbesondere die Kenntnis der betr. Stadt oder Ortschaft, welcher die Ls. Trp. zugeteilt ist; ferner Geländekenntnis, das Studium der Kommunikationen, Wasserbezugsorte und der am meisten gefährdeten Quartiere usw. sowie Uebungen in der Kompagnie im Rahmen des Ls. Bat.

Das Kommando der Ter. Br. 2 übernimmt unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstbrigadier Oberst Ernst Kunz, geb. 1908, von Arisdorf (Baselland).

FACHDIENSTE

Un masque de protection pour la population civile en cas de guerre nucléaire

Les savants allemands ont mis au point un équipement important: le masque de protection pour la population civile. Produit de l'industrie allemande dite de protection contre les gaz, ce masque a été expérimenté et approuvé par l'Office fédéral allemand de protection civile. Après plusieurs années de recherche, les chimistes affirment que la mise au point de cet article est entrée dans sa phase finale.

Il faudra néanmoins beaucoup de persuasion pour que la population civile accepte ce masque, comme le souhaiteraient les responsables de la protection civile.

Les sentiments de méfiance et de peur ne s'atténuent que très lentement chez ceux qui ont encore les oreilles assourdies par le hurlement des sirènes et les yeux emplis de la vision infernale des bombardements nocturnes. Plus «spectaculaire» qu'aucun autre équipement de protection civile, le masque à gaz était devenu pour des millions d'Allemands contraints de le traîner partout avec eux, pendant des mois, voire pendant des années, le symbole de leurs efforts désespérés pour échapper à l'implacable menace tombant du ciel. D'une efficacité souvent dérisoire, le masque était cependant